

# RS OGH 2005/8/25 6Ob169/05d, 1Ob182/05d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.08.2005

## Norm

AußStrG 2005 §128

## Rechtssatz

Die bloße Umbestellung des Sachwalters, womit der bisherige durch einen rechtskundigen Sachwalter ersetzt wird, ist nur dann keine erhebliche Erweiterung, wenn der Aufgabenkreis nicht geändert wird. War der Sachwalter zur gesamten Vermögensverwaltung sowie zur Abschließung „vermögensrelevanter und unterhaltsrechtlicher Vereinbarungen in einem Scheidungsverfahren“ bestellt und wird der Wirkungskreis der Vermögensverwaltung beibehalten sowie der neue Sachwalter für „rechtliche Angelegenheiten“ bestellt, wird der Aufgabenkreis erheblich erweitert, weil es nun mangels Einschränkung um alle rechtlichen Angelegenheiten der betroffenen Person geht und auch die im Rahmen der Personensorge anfallenden Rechtshandlungen erfasst sind, die besonders schwerwiegende, tief in die Persönlichkeitsrechte eingrifffende Entscheidungen betreffen können.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 169/05d

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 169/05d

Veröff: SZ 2005/118

- 1 Ob 182/05d

Entscheidungstext OGH 22.11.2005 1 Ob 182/05d

Vgl; Bseiatz: Auf das Verfahren zur Bewirkung eines Wechsels in der Person des Sachwalters ist §128 AußStrG nicht anzuwenden. Unanwendbar sind aber auch die anderen Sonderbestimmungen betreffend das Verfahren über die Sachwalterschaft für behinderte Personen (§§117ff AußStrG), maßgebend sind vielmehr die Allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Außerstreitgesetzes. (T1); Veröff: SZ 2005/167

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120156

## Dokumentnummer

JJR\_20050825\_OGH0002\_0060OB00169\_05D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)